



Update ÖPNV-Recht

Stationsungebundenes Carsharing unterfällt in Berlin dem straßenrechtlichen Gemeingebrauch

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.10.2022 – 1 S 56/22

Zwischen den Prozessbeteiligten ist streitig, ob das sog. stationsungebundene Carsharing ein Fall der Sondernutzung nach § 11a Berliner Straßengesetz (BerlStrG) darstellt. Nach dieser Norm ist das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen, die selbstständig reserviert und genutzt werden können, einschließlich des Anbietens von Carsharingfahrzeugen, eine Sondernutzung und damit erlaubnispflichtig.

Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich beim stationsungebundenen Carsharing um straßenrechtlichen Gemeingebrauch, der erlaubnisfrei ist. Da § 11a BerlStrG offen formuliert sei, komme es darauf an, ob die jeweils praktizierte Form des Carsharings eine Sondernutzung oder Gemeingebrauch darstelle. Dies bestimme sich nach dem Straßenverkehrsrecht sei abschließend und regele die zulässige Teilnahme am Straßenverkehr. Jede straßenverkehrsrechtlich zulässige Verkehrsteilnahme sei Gemeingebrauch. Solange die abgestellten Carsharingfahrzeuge zum Verkehr zugelassen und betriebsbereit seien, nähmen sie bloß am „ruhenden Verkehr“ teil. Dabei komme es nicht auf die Motivlage der Verkehrsteilnehmenden an. Der gewerbliche Charakter sei irrelevant. Insbesondere regule § 12 StVO das Parken von Kraftfahrzeugen abschließend. Bei objektiver Betrachtung würden die Carsharinganbieter ihre Fahrzeuge bloß parken. Das Abstellen sei auch nicht vergleichbar zum allgemeinen Straßenhandel, da die Antragssteller gerade wollten, dass ihre Kund:innen mit den Fahrzeugen am Verkehr teilnehmen.

Bedeutung für die Praxis

Ob sich die Ansicht des Gerichts, es handele sich bei der Nutzung der Straße zum Anbieten von Mietfahrzeugen um Gemeingebrauch, durchsetzen und auch auf andere Fahrzeugtypen und Bundesländer übertragbar sein wird, bleibt abzuwarten: So hat das Gericht ausdrücklich offengelassen, ob z. B. Bike- und E-Scooter-Sharing als Sondernutzung zählt (vgl. z. B.: OVG NRW, Beschl. v. 20.11.2020 – 11 B 1459/20). Das nach § 6 StVG für die Straßenverkehrsordnung zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sieht im Straßenverkehrsrecht offenbar keinen Hinderungsgrund dagegen, dass Kommunen den Betrieb von Verleihsystemen von einer Erlaubnis abhängig machen können (so in BT-Drs. 19/31507, S. 3; BT-Drs. 20/2170). Unbeschadet des Vorrangs des Straßenverkehrsrechts ist für die Einordnung maßgeblich, ob bei der Aufstellung von Mietfahrzeugen der Zweck des Anbietens und Vermietens oder aber der der Verkehrsteilnahme als überwiegend angesehen wird. Vorerst bleibt für Kommunen außerhalb Berlins die – allerdings bestreitbare bzw. je nach konkreter Gestaltung der praktischen Abwicklung zu beurteilende – Rechtsauffassung vertretbar, dass stationsungebundene Fahrzeug-Verleihsysteme als straßenrechtliche Sondernutzung reguliert werden können.